



Norovirus

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

- Was sind Noroviren:** Noroviren kommen weltweit vor und bewirken meist Magen-Darm-Erkrankungen. Die Erreger werden von Erkrankten mit dem Stuhl und dem Erbrochenen ausgeschieden und sind hoch ansteckend.
- Übertragungswege:** Noroviren werden meist über eine Schmierinfektion von Mensch zu Mensch übertragen. Dabei werden die Erreger in kleinsten Spuren von Stuhlresten oder Erbrochenem von Erkrankten an den Händen weitergetragen. Von der Hand gelangen die Viren leicht in den Mund. Sehr ansteckend sind auch winzigste virushaltige Tröpfchen in der Luft, die während des Erbrechens entstehen. Rohe Lebensmittel wie Salate, Obst (auch z. B. tiefgekühlte Beeren), Krabben oder Muscheln können mit Noroviren belastet sein und ebenso zu einer Ansteckung führen wie verunreinigtes Wasser oder andere Getränke.
- Inkubationszeit:** Nach der Ansteckung bricht die Erkrankung meist schnell aus, in der Regel zwischen 6-50 Stunden. Die Betroffenen sind mit dem Auftreten der Krankheitszeichen hoch ansteckend.
- Krankheitsverlauf:** Die Erkrankung beginnt zumeist plötzlich mit heftigem Durchfall, Übelkeit und schwallartigem Erbrechen. Dazu kommt häufig ein starkes Krankheitsgefühl mit Bauch- und Muskelschmerzen, gelegentlich mit leichtem Fieber und Kopfschmerzen. Die starken Brechdurchfälle können rasch zu einem Flüssigkeitsmangel im Körper führen, welcher sich durch ein ausgeprägtes Schwächegefühl oder Schwindel bemerkbar machen kann. Die Beschwerden klingen meist nach 1-2 Tagen vollständig ab.
- Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:** Waschen Sie sich die Hände immer sorgfältig mit Wasser und Seife, insbesondere nach jedem Toilettengang sowie vor der Zubereitung von Speisen und vor dem Essen. Meiden Sie nach Möglichkeit den direkten Kontakt mit Erkrankten bis 2 Tage nach Abklingen der Krankheitszeichen.
- Gesetzliche Bestimmungen:** Es besteht nach §6 und §7 Infektionsschutzgesetz eine Meldepflicht, Sowie für den Arzt, wenn eine Person in dem Lebensmittelbereich tätig ist, für den Leiter*innen einer Gemeinschaftseinrichtung, wenn ein Kind betroffen ist, welches das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Personen, die an einer Norovirus Infektion erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, oder die Erreger noch ausscheiden, dürfen gemäß §42 IfSG nicht im Lebensmittelbetrieben tätig sein. Diese Personen dürfen beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel nicht tätig sein, wenn sie mit Lebensmittel in Berührung kommen. Das gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen.